

Informationen zur Zusicherung einer Kapitalauszahlung im Todesfall

Gültig ab 1. Juli 2008 (Reglement der Migros-Gruppe)

1. Zweck

Die Zusicherung einer Kapitalauszahlung im Todesfall bezweckt, den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen von Mitarbeitenden eine zusätzliche finanzielle Unterstützung zu gewähren. Sie schliesst den Lohnnachgenuss nach Art. 338 OR oder anderen Vereinbarungen ein. Die über diese gesetzliche oder vereinbarte Lohnfortzahlungspflicht hinausgehende Kapitalauszahlung ist eine freiwillige Sozialleistung der Migros-Unternehmen.

2. Geltungsbereich, Unterstellung unter das Reglement

Die Zusicherung einer Kapitalauszahlung im Todesfall gilt für Mitarbeitende, welche bei einem Unternehmen der Migros-Gruppe in einem Arbeitsverhältnis stehen. Das Reglement gilt als Bestandteil des Arbeitsvertrags, sofern dies zwischen den Unternehmen und den Mitarbeitenden entsprechend vereinbart ist.

Das Reglement findet in folgenden Fällen keine Anwendung:

- a) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- b) grundsätzlich nach der Pensionierung, sofern keine Vereinbarung über die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über diesen Zeitpunkt hinaus getroffen wird
- c) spätestens mit der Erreichung des ordentlichen Rentenalters der AHV
- d) mit der Vollendung des 18. Altersjahres der Kinder (wenn in Ausbildung oder voll erwerbsunfähig mit Vollendung der Ausbildung oder Vollendung des 25. Altersjahres).

3. Anspruchsvoraussetzungen, Kreis der Anspruchsberechtigten

Anspruch auf die Kapitalauszahlung im Todesfall haben die im Zeitpunkt des Todes hinterbliebenen Lebenspartnerinnen/Lebenspartner und Kinder von:

- verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Mitarbeitenden
- in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebenden Mitarbeitenden, falls
 - a) beide Partner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht
 - b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufgekomen werden muss. Als Beweis der gemeinsamen Haushaltung muss eine entsprechende amtliche Wohnsitzbestätigung eingereicht werden
 - c) die auszurichtende Kapitalleistung innert drei Monaten nach dem Tod der diesem Reglement unterstellten Person geltend gemacht wird.
- verwitweten, geschiedenen, in aufgelöster Partnerschaft lebenden oder ledigen Mitarbeitenden, die eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben.

Als anspruchsberechtigte Kinder gelten die ehelichen Kinder und die Kinder, deren Kindesverhältnis zur verstorbenen Person durch Geburt, Adoption, Heirat, Anerkennung oder richterliches Urteil begründet wurde, sowie Pflegekinder, für deren Unterhalt der Mitarbeitende ganz oder zu einem überwiegenden Teil aufkam. Der Anspruch gilt bis zum vollendeten 18. Altersjahr (wenn in Ausbildung oder voll erwerbsunfähig bis maximal zur Vollendung des 25. Altersjahres).

4. Höhe der Leistungen

Basis für die Berechnung der Kapitalauszahlung im Todesfall bildet der letzte vor dem Tod bezogene, auf ein Jahr hochgerechnete Bruttolohn. Zu diesem Lohn gehören das Gehalt, der 13. Monatslohn sowie dauernde Zulagen, Provisionen, Trinkgelder und Naturalbezüge. Die Kapitalauszahlung wird in Prozent des Bruttojahreslohns berechnet und ist wie folgt gestaffelt:

- Witwe/r resp. Hinterlassene/r aus eingetragener Partnerschaft oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft 100%
 - plus ein Kind 150%
 - plus zwei Kinder 200%
 - plus drei Kinder 250%
 - plus vier und mehr Kinder 300%
- ein Kind allein 50%
- zwei Kinder allein 100%
- drei Kinder allein 150%
- vier und mehr Kinder allein 200%

5. Verteilung, Sicherstellung

- Ist nur eine anspruchsberechtigte Person vorhanden, so erfolgt die Verteilung gemäss oben genannter Aufstellung.
- Bei mehreren Anspruchsberechtigten richtet sich die Verteilung nach den Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge.
- Wenn Gründe für die Annahme einer nicht zweckgebundenen Verwendung bestehen, kann eine Geldleistung ganz oder teilweise einem geeigneten Dritten oder einer Behörde ausbezahlt werden, der oder die der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorgerisch betreut.

6. Auszahlung

Die Migros-Pensionskasse als ausführendes Organ überweist das Kapital an das entsprechende Migros-Unternehmen, welches für die Weiterleitung an die Anspruchsberechtigten verantwortlich ist.

7. Finanzierung

Die Migros-Unternehmen tragen die Kosten für die Kapitalauszahlungen.

8. Abtretung, Verpfändung, testamentarische Verfügungen

Die Ansprüche auf eine Kapitalauszahlung im Todesfall können weder an Dritte abgetreten noch verpfändet werden. Dagegen können Gegenforderungen der Unternehmen der Migros-Gruppe mit Ansprüchen nach diesem Reglement im gesetzlich zulässigen Rahmen (Art. 323b Abs. 2 OR) verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt nur gegenüber Personen, die gesetzliche Erben sind. Allfällige testamentarische Verfügungen werden nicht anerkannt.

9. Kürzung, Sistierung oder Verweigerung von Leistungen

Die Verwaltung MGB kann im Falle der Gefährdung des Lebens einer grösseren Anzahl von Mitarbeitenden bei Kriegen, kriegerischen Handlungen oder Epidemien im Sinne der Epidemie-Gesetzgebung auf Antrag der Generaldirektion des Migros-Genossenschafts-Bunds die Leistungen kürzen oder vollständig sistieren. Leistungen im Rahmen von Art. 338 OR bleiben in jedem Fall gewährleistet.

Ausgeschlossen von der Deckung sind die Folgen von Handlungen, welche im Sinne der Unfallversicherungs-Gesetzgebung als besondere Gefahren und Wagnisse betrachtet werden.

10. Rekursverfahren

Gegen die Festsetzung allfälliger Leistungen steht den Anspruchsberechtigten eine Rekursmöglichkeit zu. Der Rekurs ist innert 20 Tagen seit der Bekanntgabe der Festsetzung der Leistung schriftlich begründet an die Generaldirektion des Migros-Genossenschafts-Bunds zu richten. Deren Entscheid ist endgültig.

11. Auskunft

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des ab 01.07.2008 gültigen Reglements der Migros-Gruppe, welches bei der zuständigen Personalabteilung erhältlich ist.